

7. Sekundärliteratur

Erneuerte Haus- und Stuben-Ordnung für diejenigen Herren Lehrer und Studirende, welche auf dem Waisenhouse wohnen.

[Halle (Saale)], 1829

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Erneuerte
Haus- und Stuben-Ordnung
für diejenigen
Herren Lehrer und Studirende,
welche
auf dem Waisenhause
wohnen.

I.

Das Directorium der Fränkischen Stiftungen hat die Wohnungen für die Herren Lehrer und Studirende auf dem Waisenhause von neuem dazu einrichten lassen, um theils ihnen eine Unterstützung durch freye Wohnung zu gewähren, theils ihnen eine Gelegenheit zu verschaffen, ihren Fleiß, fern vom Geräusche der Stadt, desto ungehinderter fortsetzen zu können.

2.

Der 6te Eingang ist für die Lehrer der Lateinischen und Realschule, der 2te für die der deutschen Schulen bestimmt. Doch können, wenn der Raum es gestattet, auch die, welche an der einen oder andern Schule vereinst zu unterrichten wünschen, auf dem Waisenhause wohnen. Die Aufsicht über den 6ten Eingang führt der Rector der Hauptschule, über den 2ten Eingang der Ober-Inspector der deutschen Schulen, von denen auch jedem,
nach

nach vorhergegangener schriftlicher Bewilligung des Directoriums, seine Wohnung angewiesen wird.

3.

Jede Stube ist auf zwey Personen eingerichtet, und nur die beststehenden Lehrer wohnen allein.

4.

Abends um 10 Uhr werden die Eingänge geschlossen; und, wenn ein außerordentlicher Fall eine längere Abwesenheit nothwendig macht, so muß jeder dafür sorgen, daß ihm vom Aufwärter aufgemacht wird.

5.

Alles Anstößige, Unsittliche und eines künftigen Jugend- und Religions-Lehrers Unwürdige, ist sorgfältig zu vermeiden. Das unanständige Geräusch auf den Stuben, Hausfluren, Treppen, desgleichen alles ungefittete Singen auf den Stuben, aus den Fenstern, u. s. w.; auch große Gesellschaften, theils von Studenten, theils von Schülern, werden verboten, so wie auch alles Fechten gänzlich untersagt ist.

6.

Auf Feuer und Licht hat jeder Einwohner sorgfältig Achtung zu geben, und deshalb auch, wenn er Taback raucht, dis nur in der Stube zu thun. Eben so wesentlich nothwendig ist die Reinlichkeit auf den Stuben, Fluren und Treppen, wozu auch vorzüglich gehört, daß nichts aus den Fenstern gegossen oder geworfen werde. Aus
eben

eben diesem Grunde dürfen auch keine Hunde, Tauben &c. gehalten werden.

7.

An Meublen erhält ein jeder Einwohner vom Waisenhause einen Tisch, zwey Stühle, ein Bücherrepositorium, eine Bettstelle und einen Stubenschlüssel, welche er bey seinem Abgange zurückzugeben verbunden ist; und, wenn an denselben, oder an den Fenstern, Schössern &c. ein Schaden geschehen, so ist es seine Schuldigkeit, denselben zu ersetzen.

8.

Die Wäsche kann nur von einer auf dem Waisenhause bekannten Person besorgt werden; so wie auch jeder, der ein Bett nöthig hat, solches von bekannten Leuten sich durch den Aufwärter miethen lassen muß. Alle verdächtige Personen, Erddler, Hausirer &c. muß der Aufwärter, nach seiner Instruction, abweisen; nur unbescholtenen Personen kann der Zutritt auf die Stuben erlaubt werden.

9.

Der Aufwärter erhält für die Aufwartung von jedem Einwohner quartaliter 1 Rthlr., und man erwartet mit Recht, daß niemand denselben beschweren, oder ungeziemend behandeln werde. Zur Aufwartung gehört, die wöchentlich zweymalige Reinigung der Zimmer, die Versorgung des nöthigen Wasch- und Trink-Wassers, das ebenfalls zweymalige Herunterschaffen des unreinen Wassers, Herbeschaffung der Lebensmittel gegen Bezahlung, jedoch mit Ausschluß des Essenholens, und die nothwendigsten Gänge in die Stadt.

Das Directorium hat übrigens das Vertrauen, daß jeder Einwohner die vorstehenden Punkte genau befolgen werde, weshalb ein jeder, vor seinem Einzuge, verbunden ist, dieselben durch Unterschrift zu genehmigen, und sich dadurch zu deren Befolgung zu verpflichten. Beym Gegentheile behält sich das Directorium ausdrücklich vor, denselben zu aller Zeit und an jedem Tage entfernen zu können.

Daß ich obige zehn Punkte durchgelesen, in allen Theilen genehmiget, und zu deren Befolgung mich verpflichtet, auch die §. 7. aufgeführten Utensilien richtig erhalten habe, bescheinige ich durch meines Namens Unterschrift.

Waisenhaus, den



12 1496

FS. 4: 238